

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 6. Juli 1981
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 37 26 u. 37 27
Durchwahl-Fernruf: (0511)1941-304
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01
53115 II 16 R. 332
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G20/1981

Konfirmandenunterricht;

hier: "Leben entdecken - Ein Buch für Konfirmanden"

Im Juni 1981 ist das von einer Kommission der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD) erarbeitete Konfirmandenbuch "Leben entdecken" im Gütersloher Verlagshaus und im Burckhardthaus-Verlag erschienen. In der Kommission war auch unsere Landeskirche vertreten.

Die Landessynode ist in der zurückliegenden Zeit über den Fortgang der Arbeit am Konfirmandenbuch laufend informiert worden. Sie hat auf ihrer Tagung am 5. Juni 1981 einen Bericht ihres Gemeindeausschusses entgegengenommen und uns gebeten, das Konfirmandenbuch sogleich nach Auslieferung durch die Verlage den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in je einem Exemplar zur Verfügung zu stellen. In den Kirchenkreisen sollten insbesondere die Schulausschüsse und die Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften das Buch einsehen können. Die Empfänger sollen gebeten werden, das Konfirmandenbuch zu prüfen, ob und in welcher Form es ihren Konfirmandenunterricht fördern kann.

Das Konfirmandenbuch versteht sich selbst als Begleiter des kirchlichen Unterrichtes. Es versucht religionspädagogisch eine Brücke zu schlagen zwischen den traditionellen Inhalten des Konfirmandenunterrichtes, wie sie im Kleinen Katechismus Luthers vorliegen, und den Problemen und Anfragen junger Menschen an die Lehre der Kirche. Dieses Bemühen bedarf unseres Erachtens der Unterstützung. Das Buch ist auf Veränderung und Ergänzung angelegt.

Das Buch kann gelegentlich und in einzelnen Themen in die Unterrichtsgestaltung hineingenommen oder auch als Grundlage für den Unterricht selbst herangezogen werden. Auch im letzteren Falle wird es nur in Auswahl und exemplarisch unterrichtlich verwendet werden können. Die 15 Themenfelder reißen Probleme an, geben Informationen und wollen durch Bilder, Texte, Erzählungen und Meditationen vielfältige Anregungen für die Konfirmanden und die Unterrichtenden geben. Die Anregungen müssen im einzelnen durch Arbeitshilfen weiter aufbereitet werden. Das Religionspädagogische Institut in Loccum ist darum aufgefordert worden, sich in nächster Zeit besonders um die Erarbeitung von Hilfen für den Gebrauch des Konfirmandenbuches zu bemühen. Die Zeitschrift "KU-Praxis" wird in absehbarer Zeit ein Sonderheft zum Konfirmandenbuch herausgeben.

Bei der Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten des Buches sollte unseres Erachtens auch an die Konfirmandenelternarbeit gedacht werden. In zunehmendem Maße fragen Eltern die Unterrichtenden nach den Inhalten ihres Konfirmandenunterrichtes. Das Buch kann für das Gespräch mit ihnen besonders förderlich sein. Mit dem Buch können die Eltern auch den Unterricht ihrer Kinder begleiten.

Die nach § 14 des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 13.1.1969 - Kirchl. Amtsbl. S. 21 - erforderlichen Richtlinien für den Konfirmandenunterricht liegen bisher nicht vor. Sicher kann das Konfirmandenbuch diese nicht ersetzen. Es könnte aber als Leitlinie und verbindliches Begleitmedium des Unterrichtes dienen.

Die Landessynode erwartet auf ihrer Herbsttagung 1983 von uns einen Bericht darüber, wie das Konfirmandenbuch in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen worden ist und welche Verwendung in der Landeskirche vorgeschlagen wird. Wir bitten darum die Pfarrämter, mit den Kirchenvorständen über die Verwendung des Konfirmandenbuches zu beraten und dabei alle

Unterrichtenden zu beteiligen. Nach § 7 des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation muß das Einvernehmen über die Formen des Konfirmandenunterrichtes zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand hergestellt werden. Im übrigen gehört nach Artikel 27 Abs. 1 der Kirchenverfassung die kirchliche Unterweisung zu den Aufgaben, für die das Pfarramt und der Kirchenvorstand besonders zu sorgen haben.

Die Kirchenkreise bitten wir, Beratungen darüber in den Schulausschüssen oder in den Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften und eventuell auch in den Kirchenkreistagen herbeizuführen. Die Kirchenkreise müssen unseres Erachtens weiterhin besonderes Interesse daran bewahren, daß der kirchliche Unterricht auf ihrer Ebene in seiner Gestaltung und seinen Inhalten möglichst einheitlich bleibt. § 18 des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation verpflichtet die Superintendenten zusammen mit den Pfarrkonventen, besonders darauf zu achten.

Die Berichte der Kirchenkreise und Kirchengemeinden erbitten wir bis zum 1. Juli 1983. Dabei sind wir uns darüber im klaren, daß diese Zeit für das Sammeln gründlicher Erfahrungen im Umgang mit dem Konfirmandenbuch sehr knapp bemessen ist. Wir meinen aber, daß auf eine ganze Reihe aufgeworfener Fragen schon begrenzte Antworten möglich sein werden.

Wenn zusätzliche Exemplare des Konfirmandenbuches gewünscht werden, können diese direkt beim Verlag zum Einzelpreis von 8,30 DM bezogen werden. Prüfungsexemplare stehen dem Landeskirchenamt nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung.

gez. Dr. Frank

1 Anlage
(ist nicht beigelegt)